



Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik NÖ Dorf- und Stadterneuerung 3500 Krems, Drinkweldergasse 15 Tel.: 02732-9025-11202 oder 45443 post.ru2krems@noel.gv.at	Geschäftszahl:	RU2-	
	Eingelangt am:		
	Statistische Kennziffer der Gemeinde:		

Projektanmeldung

Gemeinde:		Ort:	
Dorferneuerung <input type="checkbox"/>	Stadterneuerung <input type="checkbox"/>	Gemeinde 21 <input type="checkbox"/>	

Antragsteller(in):

Gemeinde: <input type="checkbox"/>	oder	Verein: <input type="checkbox"/>	Vereinsname:
------------------------------------	-------------	----------------------------------	--------------

Ansprechperson:

Name und Funktion:
Postanschrift:
Telefon:
E-Mail:

Projekt:

Projektschwerpunkt bzw. Kategorie: (bitte nur <u>eine</u> Kategorie auswählen und markieren)			
a) Soziales, Freizeit, Umwelt <input type="checkbox"/>	e) Siedeln, Bauen, Wohnen <input type="checkbox"/>		
b) Bildung, Kultur <input type="checkbox"/>	f) Mobilität, Verkehr <input type="checkbox"/>		
c) Wirtschaft <input type="checkbox"/>	g) Kooperationen / Leitbildprozess <input type="checkbox"/>		
d) Ortskern <input type="checkbox"/>	h) Sonstiges <input type="checkbox"/>		

Information: Folgende Unterlagen sind einem allfälligen Förderantrag beizulegen:

- * Projektbeschreibung mit Zeitplan (bitte Formblatt "Projektbeschreibung D/ST/G21" verwenden)
- * Planungsunterlagen
- * Aufstellung der Gesamtkosten (bitte Formblatt "Kostenaufstellung D/ST/G21", auch elektronisch) + ausgewählte Angebote
- * Sonstige projektbezogene Unterlagen (z.B. Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen, behördliche Bewilligungen etc.)
- * Stellungnahme des/der ProjektbegleiterIn mit Aussagen zur BürgerInnenbeteiligung (optionale Ergänzungen)
- * für Gemeinde21-Prozesse: Basis-Check
- * Projektdatenblatt zur Hauptregionsstrategie (bitte Formblatt "Projektdatenblatt D/ST/G21" verwenden)

NÖ Dorf- und Stadterneuerung - Verpflichtungserklärung:**Allgemeines:**

Der Förderwerber/Endbegünstigte (in der Folge kurz „Förderwerber“ genannt) verpflichtet sich, die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden sowie

- a) dem Ansuchen alle Unterlagen beizulegen, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit bzw. eine Berechnung der auszahlenden Fördersumme ermöglichen. Der Förderungsgegenstand muss eindeutig definiert und erforderlichenfalls klar abgegrenzt sein (z.B. Gebäude mit verschiedenen Nutzungen).
- b) um ungewollte Doppelförderungen auszuschließen, alle Stellen (Bund, Länder, Verbände, Sonstige) bekannt zu geben, bei denen ebenfalls um Förderung angesucht wurde oder wird. Widrigenfalls droht der Verlust der Förderung!
- c) die geplante Finanzierung der Kosten übersichtlich darzustellen (Gemeindebeitrag, Vereinsbeitrag, Dorf- bzw. Stadterneuerungsförderung, sonstige Förderungen, allfällige Einnahmen oder Spenden).
- d) im Falle dass Förderungsgeber, Nutzungsberechtigte bzw. Begünstigte und Eigentümer nicht dieselbe juristische Person sind, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu treffen und vorzulegen.

Der Förderwerber verpflichtet sich, mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der in der Fördergenehmigung der Dorf- und Stadterneuerung festgelegten Frist abzuschließen. **Wird das Vorhaben nicht fristgerecht abgerechnet, verfällt die genehmigte Förderung.**

Der Förderwerber verpflichtet sich, der Förderstelle innerhalb der von ihr festgesetzten Frist über die Verwendung der zugesagten Förderungsmittel zu berichten und diese durch Belege nachzuweisen.

Vor Auszahlung des Förderbetrages sind die tatsächlich entstandenen Projektkosten nachzuweisen (Auflistung aller Rechnungen). Es sind ausschließlich saldierte Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis (z.B. Telebankinglisten oder Zahlscheine sowie Kontoauszüge, etc.) vorzulegen. Die Originalbelege werden von der Förderstelle mit einem Fördervermerk versehen und nach Abrechnung wieder retourniert.

Skonti sind unbedingt geltend zu machen! Rechnungen, bei denen es verabsäumt wurde, einen möglichen Skonto geltend zu machen, werden bei der Abrechnung so bewertet, als wäre der Skonto geltend gemacht worden.

Im Falle einer erheblichen Kostenabweichung ist vom Förderungsgeber eine plausible Erklärung vorzulegen, ob das Projektziel erreicht wurde. Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, ist mit einer anteiligen Kürzung des Förderungsbetrages zu rechnen.

Vergaberecht:

Der Förderwerber bestätigt, dass die Auftragsvergabe des o.a. Projektes dem jeweils geltenden Bundesvergabegesetz und den darauf gestützten Verordnungen entspricht. Bei einer allfälligen Förderung des Projektes behält sich die Förderstelle vor, die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zu überprüfen.

Preisangemessenheit: Der Förderwerber bestätigt, dass bei der Auftragsvergabe des o. a. Projektes die Preisangemessenheit überprüft wurde.

Staatliche Beihilfen: Der Förderwerber bestätigt, dass das o.a. Projekt beihilfenrechtlich nicht relevant ist.

Chancengleichheit: Der Förderwerber bestätigt, dass bei o.a. Projekt das Gleichstellungsgebot von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung gemäß geltender Verordnungen beachtet wird.

Nachhaltigkeit: Der Förderwerber bestätigt, dass das o.a. Projekt nicht dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gemäß geltender Verordnungen widerspricht.

Publizitätspflicht: Außerdem verpflichtet sich der Förderwerber die ideelle und finanzielle Mitwirkung der Aktionen „Dorferneuerung bzw. Stadterneuerung in Niederösterreich“ an der Erstellung und Umsetzung des Projektes bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten und dgl. angemessen hervorzuheben (das aktuelle Logo der Aktionen ist zu verwenden: N-Logo mit Schriftzug „Gefördert aus Mitteln der NÖ Dorf- und Stadterneuerung“) und darauf durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln hinzuweisen.

Zessionsverbot: Der Förderwerber verpflichtet sich, keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren.

Widmungsgemäße Nutzung/widmungsgemäße Verwendung und Prüfung: Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowohl in der Verrechnung als auch an Ort und Stelle jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Außerdem hat der Förderungsempfänger die zugewiesenen Mittel haushaltsmäßig zu verrechnen und auszuweisen.

Der Förderwerber nimmt die Auskunftspflicht gegenüber der Förderungsstelle und ihren Kontrollinstanzen und das Recht auf Einsichtnahme der Förderungsstelle und ihrer Kontrollinstanzen in alle Unterlagen, die sich auf das geförderte Vorhaben beziehen, zur Kenntnis.

Der Förderwerber verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis mindestens zum Ende der Behaltefrist entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderwerber verpflichtet sich, bis mindestens zum Ende der Behaltefrist Organen und Beauftragten der beteiligten Förderungsgeber und des Rechnungshofes beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie außerhalb dieser Zeiten gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten und Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

Der Förderwerber verpflichtet sich, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich zurückzuerstatten, wenn

- a) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Bestimmungen des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht eingehalten wurden;
- b) sonstige in dieser Vereinbarung oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Projektziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

Der Förderwerber verpflichtet sich, widmungswidrig oder zu Unrecht erhaltene Förderungen/Zuschüsse an den Förderungsgeber zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 % p. a. über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

Projektänderungen: Der Förderwerber verpflichtet sich, sofort nach Bekanntwerden jede Änderung des o. a. Projektes der Förderstelle schriftlich bekannt zu geben.

Rechtsgrundlagen: Die Förderung von Projekten im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung erfolgt auf Grundlage folgender Regelungen:

- a) der allgemeinen Bestimmungen für Förderungen aus Mitteln des Landes NÖ
- b) der Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerungsrichtlinien 1998 vom 30. Juni 1998)
- c) der Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung der Städte in NÖ (vom 31. Oktober 1995 bzw. vom 11. Mai 1999)
- d) der Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung, der Gemeinde²¹ und der Kleinregionen in NÖ (in der aktuellen Fassung)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift (und Stempel) der Antragstellerin / des Antragstellers

Von der Projekt-Begleiterin bzw. vom Projekt-Begleiter auszufüllen!

Allfällige Anmerkungen:

Name der Projektbegleiterin / des Projektbegleiters (bitte in Blockschrift):

E-Mail-Adresse / Büro:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Projekt-Begleiterin / des Projekt-Begleiters